

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.813.057

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4428/J-NR/2020

Wien, am 09. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Dezember 2020 unter der Nr. **4428/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einflussnahme auf Ermittlungen der WKStA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs erlaube ich mir den Hinweis, dass sämtliche zum „Ibiza-Komplex“ geführten Akten dem derzeit laufenden „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ sukzessive vorgelegt wurden bzw. werden. Dem als parlamentarisches Kontrollinstrument eingesetzten Untersuchungsausschusses liegen somit jene Informationen, die in der vorliegenden Anfrage begehrt werden, im Wesentlichen bereits vor.

Ich gebe weiters zu bedenken, dass die zahlreichen, an die Frau Bundesministerin für Justiz herangetragenen Anfragen in Bezug auf diesen Verfahrenskomplex einen erhebliche Ressourcen bindenden Zusatzaufwand für alle in die Beantwortung eingebundenen Organisationseinheiten, nicht zuletzt auch für die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), darstellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage auf Grundlage der mir von der zuständigen Fachabteilung zur Verfügung gestellten Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *1. Gab es im "Ibiza"-Verfahren bzw. in anderen den Ibiza-Komplex betreffenden sowie von den dazu ermittelnden Sachbearbeiter_innen der WKStA geführten Verfahren Weisungen der OStA,*
 - a. zur Sachbehandlung nach § 29 StAG?*
 - i. Wenn ja: wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Verfahren, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
 - b. nach dem BDG?*
 - i. Wenn ja: wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Verfahren, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
 - c. nach alle sonstigen Bestimmungen?*
 - i. Wenn ja: auf Basis welcher Rechtsgrundlage, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Verfahren, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
- *3. Gab es Weisungen in mit den in Frage 1 im Zusammenhang stehenden sonstigen Justizverwaltungsvorgängen wie beispielsweise Dienstaufsichtsprüfungen oder anderen sonstigen mit diesen genannten Verfahren in Zusammenhang stehenden Vorgängen, in denen der WKStA Handlungen untersagt wurden?*
 - a. Wenn ja: wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Verfahren, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilte der WKStA im Zusammenhang mit den angesprochenen Verfahren insgesamt vier Weisungen nach § 29 Abs. 1 StAG, und zwar

- am 1. August 2019 eine Weisung betreffend das „Schredder-Verfahren“ (siehe dazu im Detail bereits die Anfragebeantwortung 3754/AB (XXVI. GP) zur Frage 20 sowie 4136/AB (XXVI. GP) zu den Fragen 12 bis 15);
- am 10. Februar 2020 die Weisung auf Modifizierung eines Auslieferungersuchens im „CASAG-Verfahren“ dahingehend, vom Ersuchen um Feststellung, ob ein Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten bestehe, Abstand zu nehmen, weil eine solche Feststellung nur über Verlangen (entweder des betreffenden Abgeordneten oder eines Drittels der Mitglieder des zuständigen Ausschusses) zu treffen sei;

- am 8. Juni 2020 eine Weisung im Zusammenhang mit der Übernahme des „Ibiza-Videos“ (siehe dazu im Detail bereits die Anfragebeantwortung 3921/AB (XXVII. GP) zu den Fragen 5, 6 und 8 bis 10 sowie 4136/AB (XXVI. GP) zu den Fragen 12 bis 15);
- am 23. Oktober 2020 die Weisung auf Erhebung einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien, der die Frage der Einsichtnahme eines Beschuldigten in das ungeschwärzte „Ibiza-Video“ betraf.

Darüber hinaus ergingen im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien auch zwei für Amtsvorgänger der Frau Bundesministerin vom zuständigen Leiter der vormaligen Strafrechtssektion im Bundesministerium für Justiz gemäß § 29a Abs. 1 StAG erteilte Weisungen an die WKStA, nämlich

- eine Weisung vom 18. Mai 2019 auf Beischaffung des „Ibiza-Videos“ zwecks Prüfung eines Anfangsverdachts (siehe dazu im Detail bereits die Anfragebeantwortungen 3606/AB (XXVI. GP) zu den Fragen 5 und 13 sowie 3745/AB (XXVI. GP) zur Frage 2);
- eine Weisung vom 6. September 2019 zur rechtlichen Auslegung der Frage der „Konkurrenz“ von Amtshilfeersuchen und Sicherstellungsanordnungen (siehe dazu bereits die Anfragebeantwortung 4136/AB (XXVI. GP) zu den Fragen 12 bis 15).

Weiters erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien in den anfragegegenständlichen Verfahren der WKStA folgende, nicht auf eine Sachbehandlung gerichtete Weisungen:

- am 18. Mai 2019 eine Weisung betreffend die Festlegung der Zuständigkeit für die Medienarbeit während des unmittelbar auf die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ folgenden Wochenendes (siehe dazu bereits die Anfragebeantwortungen 3606/AB (XXVI. GP) zu den Fragen 9 und 10 und 3745/AB (XXVI. GP) zur Frage 2);
- am 2. April 2020 die Weisung, von einer Vorlage des Tagebuchs zum „Schredder-Verfahren“ Abstand zu nehmen (siehe dazu sowie zu der diese Entscheidung revidierenden Weisung des Leiters der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz die Beantwortung der Anfrage Nr. 4425/J-NR/2020 zu den Fragen 1, 2, 5 und 6);
- am 27. Oktober 2020 die Weisung auf Nicht-Vorlage von Aktenbestandteilen betreffend den Verdacht der falschen Beweisaussage im „CASAG-Verfahren“ (siehe

auch dazu die Beantwortung der Anfrage Nr. 4425/J-NR/2020 zu den Fragen 1, 2, 5 und 6);

- am 5. November 2020 eine Weisung betreffend die Tagebuchführung der WKStA.

Zu der vom Bundesminister a.D. DDr. Clemens Jabloner im Rahmen einer Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und von dieser an die WKStA überbundenen Rechtsansicht im Zusammenhang mit der Frage der Befangenheit von Mitgliedern der SOKO Tape verweise ich auf die Anfragebeantwortung 4136/AB (XXVI. GP) zu den Fragen 12 bis 15.

Zur Frage 2:

- *Gab es in diesen Verfahren Weisungen von Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesministerin, oder sonstigen befugten Organen?*
 - a. Wenn ja: wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Verfahren, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*

Die Frau Bundesministerin hat in den angesprochenen Verfahren keine Weisungen erteilt. Sie hat allerdings die nochmalige Prüfung einer Aktenvorlage an den „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ im Zusammenhang mit Aussagedelikten veranlasst. Während ihrer bisherigen Amtszeit erging zum „Ibiza-Verfahrenskomplex“ lediglich die nicht auf eine Sachbehandlung gerichtete, vom Leiter der zuständigen Fachabteilung am 9. April 2020 erteilte Weisung auf Vorlage der gesamten Akten betreffend das „Schredder-Verfahren“. Im Einzelnen verweise ich zu diesen Veranlassungen auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 4425/J-NR/2020 zu den Fragen 1, 2, 5 und 6.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Gab es Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA oder anderen befugten Organen- sei es zu den in Frage 1 genannten Verfahren selbst oder zu mit diesen im Zusammenhang stehenden Justizverwaltungsvorgängen wie beispielsweise Dienstaufsichtsprüfungen oder anderen sonstigen mit diesen genannten Verfahren in Zusammenhang stehenden Vorgängen, in denen der WKStA Handlungen untersagt wurden?*
 - a. Wenn ja: wann fanden diese jeweils zu welchem Verfahren statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?*
 - b. Wenn ja, um welche Handlungen ging es jeweils?*
 - c. Wurden dabei Weisungen erteilt?*
 - i. Wenn ja: wann, durch wen an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*

ii. Wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Weisungen erteilt?

iii. Wenn ja: wurde oder wird die Weisung nach § 29a Abs 3 StAG an das Parlament berichtet?

1. Wenn nein: warum besteht aus Ihrer Sicht für die genannten Weisungen keine Berichtspflicht?

- *5. Gab es Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA oder anderen befugten Organen- sei es zu den in Frage 1 genannten Verfahren selbst oder zu mit diesen im Zusammenhang stehenden Justizverwaltungsvorgängen wie beispielsweise Dienstaufsichtsprüfungen oder anderen sonstigen mit diesen genannten Verfahren in Zusammenhang stehenden Vorgängen, in Folge deren als Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der WKStA abgeändert wurde?*
 - a. Wenn ja: wann fanden diese jeweils zu welchem Verfahren statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?*
 - b. Wenn ja: was war das ursprüngliche Ansinnen der WKStA und was die abgeänderte Vorgehensweise?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfragen 4426/J-NR/2020 (XXVII GP).

Zur Frage 6:

- *Gab es sonstige Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?*
 - a. Wenn ja: durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?*

Da sich die Fragesteller*innen im Anschluss an Fragen zu Weisungen und Dienstbesprechungen nach „sonstigen“ Interventionsversuchen erkundigen, ist einmal mehr klarstellend zu betonen, dass Weisungen und Dienstbesprechungen gesetzlich verankerte Maßnahmen der Fach- und Dienstaufsicht sind und keine „Interventionen“ darstellen. „Sonstige Interventionsversuche“ sind mir nicht bekannt.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *7. Wie viele Berichte wurden seitens der WKStA bis dato wann erstattet?*
- *8. Wie viele davon fertigte die WKStA von sich aus wann an und wie viele wurden wann angefordert?*
- *9. Wie viele der angeforderten Berichte wurden von der OStA aus eigenem wann angefordert und wie viele wurden basierend auf § 8a Abs 3 StAG wann erstellt?*

Nach den mir vorliegenden Informationen erstattete die WKStA in der Zeit von Juli 2019 bis 17. Dezember 2020 zu den 14 den „Ibiza-Verfahrenskomplex“ bildenden

Verfahrenssträngen insgesamt 116 Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, wobei der Großteil der Berichte das „Ibiza-Stammverfahren“ (26 Berichte) und das „CASAG-Verfahren“ (69 Berichte) betraf. Zu dieser Zahl ist erläuternd anzuführen, dass in einigen Fällen idente Berichte mehrfach, nämlich zu verschiedenen Verfahren vorgelegt und in jedem Verfahren extra gezählt wurden. Wurden Berichte zur Vervollständigung zurückgestellt, weil etwa Beilagen fehlten, wurde der vervollständigte Bericht jeweils unter einer neuen Zahl vorgelegt und als „auftragener“ Bericht bezeichnet. Unter Berücksichtigung dieser de facto „Doppelzählungen“ reduziert sich die Berichtszahl auf rund 100. Gleichzeitig bleibt, wie bereits einleitend angeführt, anzumerken, dass die zahlreichen parlamentarischen Anfragen sowie der parlamentarische Untersuchungsausschuss eine nicht unerhebliche Berichtslast verursachen.

Wie bereits in der Anfragebeantwortung Nr. 3328/AB (XXVII. GP) zu den Fragen 3 bis 7, 11, 12, 17 dargestellt wurde, liegen Aufzeichnungen dahingehend, ob die Berichterstattung durch die WKStA aus Eigenem oder aber über Auftrag einer vorgesetzten Dienststelle erfolgte, nicht vor. Gleiches gilt auch für Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Für eine inhaltliche Beantwortung dieser Fragen müsste daher eine Sichtung und Auswertung jedes einzelnen Berichts nach den genannten Kriterien vorgenommen werden. Eine solche Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewerkstelligen.

Ganz grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass der Einschätzung der zuständigen Fachabteilung zufolge der weitaus überwiegende Teil der Berichte im „Ibiza-Komplex“ von der WKStA entsprechend den die Berichtspflichten bestimmenden Regelungen aus eigenem erstattet wurde. Nur im Einzelfall – wenn dies zur Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht notwendig erschien – wurden Berichte nach §§ 8 Abs. 2; 8a Abs. 3 StAG angefordert.

Zur Frage 10:

- *Wie oft, von wem und mit welchem Inhalt wurden bei der WKStA Anfragen im Sinne des § 8a Abs 4 StAG gestellt?*

Der WKStA sind keine auf dieser Grundlage erstatteten Berichte in Erinnerung. Aufzeichnungen dazu werden nicht geführt.

Zur Frage 11:

- *Ist der ermittelnden WKStA mittlerweile bekannt, welche Personen Teil der SOKO sind?
a. Wenn ja, seit wann?*

Der WKStA wurden die Namen der für die Ermittlungen zuständigen Polizeibeamten teils durch persönliche und telefonische Besprechungen sowie teils durch Polizeiberichte und durch zur Verfügung gestellte Einsatzbefehle für den Vollzug von Zwangsmaßnahmen bekannt. Es entzieht sich allerdings meiner Kenntnis, ob der WKStA letztlich sämtliche Namen der ermittelnden SOKO-Beamten bekannt geworden sind.

Zur Frage 12:

- *In der Anfragebeantwortung 4136/AB (XXVI. GP) wurde ausgeführt, dass eine Person innerhalb der SOKO auf Grund des Anscheins der Befangenheit von den Ermittlungen ausgeschlossen wurde. Womit wurde dieser Ausschluss gegenüber dem BMJ/der WKStA wann begründet?*

Die Fragesteller*innen weisen bereits selbst unter Zitierung der Anfragebeantwortung 4136/AB (XXVI. GP) darauf hin, dass der Ausschluss eines SOKO-Mitarbeiters auf Grund des Anscheins einer Befangenheit erfolgte. Wie in der Anfragebeantwortung 4136/AB (XXVI. GP) zu den Fragen 3 und 4 ebenfalls bereits ausgeführt wurde, steht die Entscheidung über die Befangenheit von Organen der SOKO Ibiza gemäß § 47 Abs. 3 StPO ausschließlich den zuständigen Organen des Bundesministeriums für Inneres zu. Der Staatsanwaltschaft kommt hingegen kein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung eines Ermittlungsteams oder ein Ablehnungsrecht gegenüber einzelnen Kriminalpolizisten zu. Folglich muss auch der Ausschluss eines Beamten aus dem Ermittlungsteam weder gegenüber einer Staatsanwaltschaft noch gegenüber dem Bundesministerium für Justiz begründet werden. Demgemäß ist weder dem Bundesministerium für Justiz noch der WKStA eine Begründung zugegangen.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Gab bzw. gibt es Grund zur Annahme, dass die WKStA ihrer Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren aufgrund fehlender Kooperation seitens der Kriminalpolizei nicht vollumfänglich nachkommen kann bzw. konnte (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
a. Wenn ja, inwiefern wurde die WKStA in ihrer Leitungsfunktion wann wodurch beeinträchtigt?*
- *14. Kam es in der Causa Ibiza schon zu Entscheidungsdifferenzen zwischen der WKStA und der SOKO (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

a. Wenn ja, wann, welche genau und welchen Ausgang nahmen diese?

Zu diesen Fragen, die die Anfragesteller*innen bereits in der Anfrage Nr. 4156/J-NR/2019 gestellt haben, verweise ich auf die nach wie vor gültigen Ausführungen von Bundesminister a.D. DDr. Clemens Jabloner in der Anfragebeantwortung Nr. 4136/AB (XXVI. GP) zu den Fragen 9 bis 11.

i.V. Mag. Werner Kogler

